

Leistungsfall in der Unfallversicherung: Haftungsfalle für den Makler

Am Beispiel der Unfallversicherung unterstreicht der BGH¹ die Beratungspflichten des Maklers im Schadens- und Leistungsfall und verdeutlicht so, wie wichtig ein sorgfältiges Haftungsmanagement für den Versicherungsmakler ist.

Jürgen Evers

Im Streitfall hatte ein Versicherungsmakler einem Kunden eine Unfallversicherung vermittelt. Nach den zugrunde liegenden Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sah der Tarif für die Invaliditätsleistung des Versicherers eine Ausschlussfrist vor, innerhalb der die Ansprüche geltend gemacht werden mussten. Der Versicherungsnehmer (VN) war mit dem Motorrad verunglückt und hatte sich zahlreiche Verletzungen zugezogen. Daraufhin machte der Versicherungsmakler die Versicherungsansprüche geltend. So erstattete der Makler auch die Unfallschadenanzeige gegenüber dem Unfallversicherer. Daneben unterstützte er den VN hinsichtlich der übrigen Versicherungsansprüche im Zusammenhang mit dem Motorradunfall.

Zum Zeitpunkt der Unfallschadenanzeige war noch offen, ob der Unfall zu einer dauernden Invalidität des VN führen würde. Auf die Ausschlussfrist in den AUB hatte der Versicherungsmakler den VN nicht hingewiesen. Kurz nach der Unfallschadenanzeige wandte sich der Risikoträger an den VN und bat diesen um weitere Informationen und Unterschriften; eine Reaktion blieb aus. Der Makler erfuhr von diesem Vorgang erstmals zwei Jahre später, als der VN bei ihm anmahnte, dass der Unfallversicherer bisher nicht reagiert habe. Als sich der Versicherungsmakler später an den Versicherer wandte, stellte sich heraus, dass keiner der behandelnden Ärzte innerhalb der Ausschlussfrist eine schriftliche Erklärung über die eingetretene unfallbedingte Invalidität des VN abgegeben hatte. Der Unfallversicherer berief sich in der Folge auf die Ausschlussfrist in den AUB und lehnte eine Zahlung ab. Daraufhin nahm der VN den Makler auf Schadensersatz in Anspruch.

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe² gab der Klage zur Hälfte statt. Der Versicherungsmakler sei wegen einer Pflichtverletzung nach § 280 Absatz 1 BGB zum Schadensersatz verpflichtet. Er habe den VN bereits bei der Bearbeitung der Unfallschadenanzeige auf die Ausschlussfrist hinzuweisen. Der VN müsse sich jedoch ein hälftiges Mitverschulden anrechnen lassen, weil er den Makler viel zu spät über die mangelnde Regulierung und

das Schreiben des Versicherers hinsichtlich der Ergänzung der Unfallschadenanzeige unterrichtet habe.

Der BGH schloss sich den Ausführungen des Berufungsgerichts an. Der Versicherungsmakler sei mit der Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Versicherungen vertraut und daher auch besonders sachkundig im Hinblick auf den Inhalt der Versicherungsbedingungen, die dem VN regelmäßig nicht in vergleichbarer Weise geläufig seien. Der VN dürfe daher einen Hinweis auf den drohenden Verlust des Versicherungsanspruchs wegen Nichteinhaltung der Frist zur ärztlichen Feststellung und Geltendmachung einer eingetretenen Invalidität erwarten.

Makler trifft Hinweispflicht auf Ausschlussfristen

Eine Belehrungsbedürftigkeit des VN sei regelmäßig dann anzunehmen, wenn für den Versicherungsmakler erkennbar sei, dass Ansprüche wegen Invalidität gegen die Unfallversicherung ernsthaft in Betracht kämen. Das Verhalten des VN auf das Schreiben der Versicherung könne gerade dadurch beeinflusst sein, dass ihm die nötige Information über die drohende Ausschlussfrist wegen der Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers fehlte und er deshalb hinsichtlich der damit verbundenen Risiken im Unklaren gewesen sei. Die Annahme des Berufungsgerichts, den VN treffe nur ein hälftiges Mitverschulden, sei daher nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung überspannt die Anforderungen an die Aufklärungspflicht des Maklers im Ergebnis nicht. Erwartungsgemäß geht der 3. Zivilsenat des BGH weiterhin davon aus, dass der Makler nach dem Gesetz verpflichtet ist, bei der Regulierung des Versicherungsschadens Hilfestellung zu leisten. Er bestätigt damit seine bisherige Rechtsprechung.³ Schon bisher gingen Obergerichte davon aus, dass der Makler nicht nur verpflichtet sei, auf die Erstellung einer sachgerechten Schadenanzeige hinzuwirken,⁴ sondern dem VN nach Eintritt des Versicherungsfalles unterstützend zur Seite zu stehen und ihm bei der Erlangung der Entschädigung behilflich zu sein habe.⁵ Deshalb

treffen den Makler auch Belehrungspflichten darüber, dass Ausschlussfristen für die Geltendmachung weitergehender Leistungsansprüche aus dem Versicherungsvertrag bestehen. Auf ein überwiegendes Mitverschulden des VN werden sich die Makler in diesen Fällen nicht verlassen können, weil der Kunde einen Makler in der Regel in der Erwartung einschalten wird, dieser kläre ihn über Ausschlussfristen auf.

Im Streitfall war der gesamte Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem Schadensfall, soweit es sich um Schreiben des Versicherungsnehmers an die jeweiligen Versicherer handelte, über den Makler abgewickelt worden. Daraus war zutreffend abgeleitet worden, dass der VN die Hilfe des Maklers in Anspruch genommen hat, um seine Versicherungsansprüche aufgrund des Schadensfalls geltend zu machen. Ob derart weit reichende Pflichten auch dann bestehen, wenn der Maklervertrag die Leistungen des Maklers im Schadens- und Leistungsfall abweichend regelt, bleibt offen. Zweifellos unwirksam wäre jedoch der formularvertragliche Ausschluss der Beratungspflicht insgesamt.⁶ Es ist anzunehmen, dass der Makler den Kunden auch dann auf bestehende Ausschlussfristen hinweisen muss, wenn seine Leistungen im Schadensfall nach dem Maklervertrag wirksam beschränkt sind. Deshalb sollte der Makler den VN bei der Übersendung des Formulars der Schadenanzeige über Ausschlussfristen aufklären.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 BGH, Urte. v. 16. 7. 2009 – III ZR 21/09 – VertR-LS.
- 2 OLG Karlsruhe, Urte. v. 18. 12. 2008 – 9 U 141/08 – VertR-LS.
- 3 BGH, Urte. v. 14. 6. 2007 – III ZR 269/06 – VertR-LS 1, 11 – Atlanticlux XVII –; Urte. v. 14. 4. 2005 – III ZR 254/04 – VertR-LS 29 – Atlanticlux VII –; Beschl. v. 20. 1. 2005 – III ZR 251/04 – VertR-LS 31 – Atlanticlux IV.
- 4 OLG Hamm, Urte. v. 19. 6. 2000 – 18 U 7/00 – VertR-LS 4.
- 5 OLG Düsseldorf, Urte. v. 26. 10. 1990 – 7 U 242/88 – VertR-LS 2.
- 6 BGH, Beschl. v. 20. 1. 2005 – III ZR 251/04 – VertR-LS 30 m.w.N. – Atlanticlux IV –.